

Merkblatt

Amtliche Sicherstellung von Lebensmitteln - Hinweise für den Lebensmittelunternehmer

Der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser ist befugt, Waren amtlich sicherzustellen.

- Die amtlich sichergestellten Waren unterliegen der Überwachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser.
- Den Anweisungen der zuständigen Behörde bezüglich der Ware ist Folge zu leisten.
- Die Ware ist für die Sicherstellung – sofern möglich – an einen Standplatz zu verbringen, an dem eine Lagerung auch ggf. über Wochen/Monate möglich ist.
- Eine mögliche Versiegelung der Ware erfolgt durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser.
- Nach der Versiegelung der Ware darf diese nicht mehr verändert werden. Sofern sich die Ware auf einer Palette befindet und ohne Beschädigung des Siegels bewegt werden kann, ist eine Veränderung des Standplatzes mit dem zuständigen Mitarbeiter des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser vorab abzusprechen und anschließend mit Lichtbildern zu dokumentieren. Diese sind dem zuständigen Mitarbeiter des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser umgehend zuzuleiten.
- **Das Entfernen, Aufbrechen oder vorsätzliche Beschädigen des Siegels wird strafrechtlich verfolgt.**
- Über eine unabsichtliche Beschädigung des Siegels ist der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser umgehend zu informieren.
- Die Entfernung der Versiegelung - nach Beendigung der Sicherstellung - erfolgt in der Regel unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser. Sofern Sie die Anweisung erhalten, das Siegel in eigener Verantwortung zu entfernen, sind hierüber Lichtbilder anzufertigen und dem zuständigen Mitarbeiter des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser umgehend zuzusenden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.